

Deutscher Reichstag.

72. Sitzung vom 15. März.

12 Uhr. Am Bundesratsstische: Graf Caprivi, Graf Posadowski, Graf von Marschall, Dr. von Bötticher u. A.

Das Haus tritt in die dritte Beratung des Etats ein.

Abg. Dieblich (Soz.): Schon bei der ersten Beratung haben wir auf die Nothwendigkeit des Militarismus hinweisen geholt, welche zu unerträglichen Zuständen in allen Ländern geführt hat.

Es ist notwendig, endlich einmal den Schampannegeistes Getränke durchzuführen, um wirklich zu dem „Holl in Wasser“ zu gelangen.

Dies Behreben mit dem bisherigen System zu brechen, ist in gehen.

Dies Behreben mit dem bisherigen System zu brechen, ist in gehen.

Frankreich, so weit ich unterrichtet bin, ganz ebenso lebhaft wie in Deutschland.

Uebrigens in der ganzen Welt zeigt sich das Bemühen, zum Militarismus überzugehen.

Das ist es an der Zeit voranzugehen, einen Antrag wollen wir am ersten Tage der nächsten Session einbringen, der den Gedanken ausdrückt, den Uebergang des stehenden Heeres in das Milizsystem anzukündigen.

Diese Erklärung wollte ich hier abgeben. Bei dem herrschenden Militarismus wird es bei allem guten Willen der Offiziere niemals gelingen, die Mißhandlungen abzuwenden.

Das Wort, mit dem der Kriegsminister hier neulich das Faustrecht präskribierte, hat den Charakter, vor dem wir stehen, wie ein Witzwort empfunden.

Was den militärischen Wert anlangt, so ist er als ein weiterer Schritt auf dem Wege der Kultur mit Freude zu begrüßen; er ist in seiner tatsächlichen Wirkung ein Akt von großer Bedeutung.

Den Etat als solchen lehnen wir natürlich ab.

Abg. Graf Kanitz (Deutscher, Konf.) berichtet eine Besprechung, welche er im November v. J. hier gehalten. Damit schließt die Generaldebatte.

Beim Etat des Auswärtigen Amt fragt Abg. Schmidt (Marburg) neuerdings, ob und welche Schritte bei der griechischen Regierung zur Wahrung der Rechte der deutschen Gläubiger Oricndungen getroffen seien.

Staatssekretär Graf v. Marschall erwidert, daß die Regierung zunächst mündlich und darauf schriftlich bei der griechischen Regierung gegen das betreffende Gesetz Verwahrung eingelegt und dabei erklärt habe, daß sie die griechischen Gesetze nicht anerkennen könne.

Zwischen haben die Gläubiger in sich selbst versucht zu vereinbaren mit der griechischen Regierung zu gelangen, und es versteht sich von selbst, daß dieses Beginnen von uns unterstützt wird.

Direktor Reichardt kommt auf den von Abg. Zebien erwähnten Fall zurück, daß das deutsche Konsulat in Chiofo die Abfertigung deutscher Schiffe durch zu frühen Bureauauslauf verzögere.

Es handle sich dabei lediglich um einen theoretischen Fall aus dem Jahre 1892. In Wirklichkeit habe kein Konsulat in China seine Pflichten verletzt.

Beim Etat des Gesundheitsamts erwidert auf eine Anfrage des Abg. Dr. Lingens über die Aufstufungsgefahr durch Leichen und Kadaver

Staatssekretär von Bötticher, die Untersuchung sei noch nicht abgeschlossen.

Beim Militärat wünscht Abg. Dr. Lingens eine Vernehmung der Seelsorge für die katholischen Mannschaften, sowie die Ermöglichung, daß dieselben allenthalben den Gottesdienst besuchen können.

Abg. Dr. von Bennigsen (nl.) bringt einen Wunsch aus seinem Wahlkreise entsprechend zur Sprache, daß in Stade das frühere Artillerie-Kaserne leer stehen und wünscht die Zurückverlegung der Artillerie-Abtheilung nach Stade.

Kriegsminister v. Bronsart erwidert, es ließe in Erwägung, daß Stade wieder eine Garnison bekomme; dann werde allerdings ein Neubau notwendig sein.

Abg. Vornis (nl.) wünscht eine Garnison nach Northeim. Kriegsminister v. Bronsart: Die Verhältnisse liegen dort ähnlich wie in Stade; auch Northeim würde eventuell berücksichtigt werden.

Abg. Dr. Hammerer beantragt in Gemeinschaft mit dem Abg. Grafen Hoppeich die bei der zweiten Lesung erfolgten Abänderungen bei den Positionen zur künftigen Unterhaltung der Magazinsbauten und zu kleineren Neubauten, zu Metallfabrikbauten u. a. in Kap. 25 Artikel 6 und Kap. 27 Art. 8 und 11 wieder zu annullieren und die Positionen in der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Dagegen sollen von der Position zur Erwerbung eines Truppen-Lebungsplatzes für das 4. Artmeeres 500 000 Mk. und von der Position zur Erwerbung eines Subartillerie-Schießplatzes bei Thoen 200 000 Mk. abgesetzt werden.

Kriegsminister v. Bronsart betont, durch die Annahme des Antrags Hammerer würde der Militäerverwaltung ein schwerer Stein vom Herzen fallen; noch darüber würde sie sich, wenn keine Kompensation verlangt würde.

Der Antrag Hammerer-Hoppeich wird angenommen. Bei dem Marineetat wünscht

Abg. Zebien (nl.) allen Maschinen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu erteilen.

Kapitänlieutenant Kapelle erwidert, die Sache sei erwogen worden, bedingt aber eine Aenderung des Besetzungsjahres von 1867. Die Marine könne auch die dreijährige Dienstzeit der Berufsmaschinisten zur Zeit nicht aufheben, wenn die Marine nicht ihre Maschinen selbst heranzubilden wolle, was erhebliche Kosten verursachen würde. Darum sei der Antrag abzulehnen worden. Das schließt aber nicht aus, daß in Zukunft einmal eine mildere Praxis den Maschinisten gegenüber Platz greifen könne.

Abg. Dr. Lieber fragt, wie es mit der Fürsorge der Hinterbliebenen der auf der „Brandenburg“ Verunglückten bestellt sei.

Schaßsekretär Graf Posadowski erwidert, daß zuerst die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Platz greifen müssen. Neben diese in einzelnen Fall nicht aus, so wird der Dispositionsfonds in Anspruch genommen werden. Nach den allerdings bisher noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen sind bei dem Unfall auf der „Brandenburg“ hinterblieben 23 Wittwen, 57 Waisen, 58 Regenkinder und 2 sonstige Angehörige. Der gesetzliche Versorgungsanspruch derselben beläuft sich auf 23 224 Mk. Das Dienstvermögen der Verunglückten betrug 50 218 Mk. Nun vertritt sich von selbst, daß den Hinterbliebenen nicht der volle Betrag bis zur Höhe des Dienstvermögens ihrer Erben gewährt werden kann. Aber wenn jetzt die Ermittlungen abgeschlossen sein werden, wird zunächst der Dispositionsfonds der Marine, in Anspruch zu nehmen sein; sollte das nicht ausreichen auch der Dispositionsfonds des Reichstanzlers, event.

hollen auch dem Kaiser Vorschläge unterbreitet werden, um Mittel aus dem Alldeutschen Dispositionsfonds zu gewähren. Sollte das Alles nicht ausreichen, dann wird in Erwägung zu nehmen sein, im nächsten Etat die Dispositionsfonds zu erhöhen. Der Marineetat wird bewilligt.

Zum Etat der Reichsfinanzverwaltung beantragen die Abg. Auer u. Gen., anknüpfend daran, daß die Verteilung von Stimmzetteln und Druckfachen zu Wohlweden in Sachen wiederholt als großer Unfug bestraf worden ist: Der Reichstag wolle ausdrücklich erklären, daß die Verteilung, in freier und fester Weise von Haus zu Haus, sowie die Uebergabe, ohne Rücksicht auf die politische Gesinnung der Einzelnen, und die ohne Auswahl und Ansehen der Person erfolgte, unterchiedslose und unangeforderte Verteilung in den § 43 der Reichsgewerbeordnung eingeschlossen ist, sowie den Reichstanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, daß die zur Durchführung dieser Auffassung geeigneten Anordnungen getroffen werden.

Abg. Auer (Soz.) verteidigt den Antrag. Eine Rechtsprechung, wie die vom sächsischen Oberlandesgericht geübt, schließt die Rechte aus § 43 der Gewerbeordnung mit Hilfe des Grob-Unfug-Paragraphen einfach aus der Welt. Es sei bekannt, daß die Art und Weise der Handhabung dieses Paragraphen von Seiten der Gerichte selbst ein großer Unfug sei. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Dr. Bürlin: Ich kann diese Art und Weise der Kritik der Praxis der deutschen Gerichte nicht als zulässig erachten. (Auf von einem Sozialdemokraten: Doch ein Unfug!) Den Abgeordneten, der das soeben gerufen, rufe ich zur Ordnung.

Abg. Auer (fortfahrend) schildert die einzelnen Fälle in Sachen und betont, das Oberlandesgericht habe die Angehörige nicht wie die Untergerichte in der Verteilung der Stimmzettel am Sonntag während des Gottesdienstes gefunden, sondern in der Art und Weise der Verteilung und in dem Inhalt der Stimmzettel. Auf diese Weise werde die Verteilung der Stimmzettel überhaupt unmöglich gemacht. Es sei das eben eines der Mittel, wie man den ausgleichlosen Kampf gegen die Sozialdemokratie führt. Den Antikonten gegenüber werde ganz anders verfahren, ein Flugblatt Schwenndämmerung enthielt u. A. die größten Angriffe gegen den Reichstag. In Sachsen sucht man nach einem Straf für das Sozialistengefuge und sei dabei bemüht, ein bestehendes Gesetz in entsprechender Weise auszuliegen.

Sächsischer Gelehrter Graf Hohenfahl: Die Gerichte sind nach der sächsischen Verfassung von dem Einfluß der Regierung unabhängig (Lachen bei den Sozialdem.) und ich wundere mich sehr, daß gerade diese Seite des Hauses den Versuch macht, in diese Unabhängigkeit einzugreifen. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Weiter hat der Abg. Auer behauptet, die Sozialdemokraten würden anders behandelt als andere Parteien. Ich verstehe nicht recht, welchen Zusammenhang die beiden Dinge haben. Ich willige die Gläubiger Broschüren und Bilderbogen durchaus nicht. Ich muß aber nochmals meine Verwunderung darüber ausdrücken, daß der Abg. Auer sich zum Hilfsorgan der Polizei gemacht (Lachen) (Widerspruch bei den Sozialdemokraten) und ein Einverständnis der Staatsanwaltschaft gegen den Gläubiger-Verlag verlangt. Mir zweifelt Maß wird in Sachsen nicht gemessen. (Widerspruch bei den Sozialdemokr.) Davon kann gar keine Rede sein. In weiten Kreisen des Vaterlandes wird gerade über die zu milde Handhabung der Gesetze seitens der Gerichte geklagt (Lachen bei den Sozialdemokraten). Von vornherein muß ich betonen, daß auch wenn die Resolution angenommen werden sollte, wir einen Einfluß auf die Gerichte nicht ausüben können.

Abg. Träger (Sp.) schließt sich in der Beurteilung des Grob-Unfug-Paragraphen dem Vordere an und gibt zu, daß die Rechtsprechung der sächsischen Gerichte manche Selbstmitleiden enthalte. In Sachsen habe man sich immer noch nicht an den Gedanken gewöhnt zu haben, daß das Sozialistengefuge aufgehoben sei. Solchen Auslegungen des Gesetzes müsse man aufs härteste entgegenzutreten, sonst komme man zu einer Beeinträchtigung der Wahlfreiheit. Der Einwand, daß ein Eingriff in die Rechtsprechung der Gerichte befürchtet werden könne, sei allerdings nicht ganz von der Hand zu weisen; indessen liege das durchaus nicht notwendig in dem Antrage Auer; denn es genüge, daß der Reichstag seine Ansicht über die Sache äußere; ob die sächsischen Gerichte so viel Respekt vor dem Reichstag haben werden, um sich hiernach zu richten, lasse er freilich dahingestellt. Aus seiner Haut kann ja keiner heraus.

Staatssekretär Dr. Rieberding: Ich will die Frage, ob in Einzelfällen die Gerichte stets die Gesetze richtig angewendet haben, nicht erörtern; ich gebe zu, daß sie in der Anwendung der Strafgesetze manchmal etwas zu weit gegangen sind. (Hört! hört!) Ich kann das zugeben, glaube ich — ohne der Unabhängigkeit und Ueberzeugungstreue der Gerichte entgegenzutreten. Die Einzelfälle kann ich nicht beurtheilen. Es kommt aber doch auch in Betracht, ob nicht unter den neuen Verhältnissen, die sich herausgebildet haben, der grobe Unfug selbst eine andere Form angenommen hat. Das muß der Gerichtshof ebenfalls in Erwägung ziehen. Den zweiten Theil der Resolution können die Zustimmungen der Einzelstaaten doch nur insofern ausüben, als sie die Staatsämter anweisen können, der Intention des Reichstages zu folgen. Einen Eingriff in die materielle Rechtsprechung können die Regierungen nicht zu nehmen und das liegt doch auch nicht in der Absicht des Hauses. Der erste Theil der Resolution ist eigentlich selbstverständlich. (Auf bei den Sozialdemokraten: Aber nicht beim Oberlandesgericht!) Wie die Dinge jetzt liegen, werden die Gesetze gewissenhaft gehandhabt.

Abg. Antelen (Str.): Ob das Gericht in einem einzelnen Falle richtig geurtheilt hat, darüber zu urtheilen, ist nicht Sache des Reichstages. Der erste Theil der Resolution gehört nicht in die Kompetenz des Reichstages. Ich rathe den Antragsteller ihren Antrag zurückzugeben; sie haben ja jetzt Erörterung machen darüber gehabt.

Abg. Zimmermann (Dt. Respart.): Das sei so die Art der Sozialdemokraten. Sie bringen ihre Beschlüsse vor und machen dabei gleich ein Reines Demutfläschchen gegen andere. In Sachsen herrsche gleiches Recht für Alle, das müsse er nachdrücklich konstatieren. Graf, Redner, werde jedoch mit seinen Freunden trotz der Begünstigung durch den Abg. Auer, die sie mißbilligen, für die Resolution stimmen, denn sie wollen keine Begünstigung irgend einer Partei.

Die Abg. Dr. Hammerer und Rören haben folgenden Antrag eingebracht:

In Erwägung, daß die Auslegung der Reichsgesetze den Gerichten aufliegt, in fernere Erwägung, daß die authentische Deklaration besterher Gelehrte nur im Wege der Gesetzgebung zu folgen hat, über die Resolution Auer und Gen. zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Dr. Cunneceus empfiehlt diesen Antrag. Es handle sich bei der Resolution um einen ganz ungeschicklichen Eingriff in die Freiheit der Gerichte. Wie würden es die Sozialdemokraten beurtheilen, wenn der Bundesrath ein den Sozialdemokraten günstiges Urtheil für unrichtig erklären wollte?

Abg. Auer: Nachdem in der Debatte anerkannt ist, daß wir mit unserem Antrage vollkommen Recht gehabt (Beifall der Sozialdemokraten) und indem wir zugeben, daß sich Formalien gegen unseren Antrag vielleicht nicht ohne Grund einwenden lassen, ziehen wir den Antrag zurück und behalten uns vor, den Antrag in geeigneter und passender Weise vor das Haus zu bringen.

Abg. Febr. v. Stumm betont dem gegenüber, daß die rechte Seite des Hauses gar nicht zum Worte gekommen sei; er stimme aber auch sachlich nicht mit der Resolution überein. Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Bei den Einnahmen aus der Brauereier kommt Abg. Luz (Konf.) darauf zurück, daß der Abg. Köstke seine Sachverständigkeit beweihe habe. Das sei mit Unrecht geschehen. Der Etat wolle nicht aus, für welche Materialien die Brauereier eingehe. In der amtlichen Veröffentlichung des Staatlichen Amts wurde ausgeführt, 1892/93 seien für 6 690 000 Mk. Materialverträge zur Anwendung gelangt. Jetzt indessen sei eine Abnahme der Surrogatverwendung zu konstatieren, offenbar infolge seiner Abde.

Abg. Köstke (b. l. Fr.) erwidert, es sei nicht Neues, daß jeder noch immer Surrogate angewendet werden. Darauf habe sich die Rede des Abg. Luz aber auch nicht bezogen, sondern berruhe habe behauptet, die bunte Farbe des Bieres rühre nur von Jutercontour her, hergestellt aus enthaltenen Jutercontour. Das habe er, Redner, als Unkenntnis charakterisiert und er überlasse es dem Hause, ob es nobel und korrekt sei, wenn ein süddeutscher Brauer hier nach Berlin kommt, ein Glas Bier trinke und dann die ganze norddeutsche Brauerei schlecht mache. Mit der Sachverständigkeit des Brauers' Luz sei es somit nicht weit her; er überlasse es der Rechte, den „Bauer' Luz dem Hause als sachverständig noch weiter vorzuführen; die Brauer bedanken sich für ein solches Specimen ihres Berufes. (Große Heiterkeit und Beifall.)

Abg. Wurm (Soz.): Das Einfachste, um zu konstatieren, wer die Bierurrogate verbraucht, wäre, wenn die Regierung uns mittheilte, wer solche Surrogate kauft. Dann wüßte man sofort, wo die Bierpantoffeln wären.

Vizepräsident v. Puol erucht den Redner, zur Sache zu sprechen.

Abg. Wurm (fortfahrend): Sie würden auf jeden Fall verlangen, daß das Bier nur aus Maß und Hopfen gemacht werde und würden einen entsprechenden Antrag stellen. (Ein Schlußantrag wird angenommen.) Der Etat wird bewilligt.

Zum Postetat beantragen die Abg. Dr. Bürlin und Raffen die Regierungsvorlage insofern wiederherzustellen, als statt 19 vortragende Käthe und fünf ständige Hilfsarbeiter gestellt werden soll: 20 vortragende Käthe und vier ständige Hilfsarbeiter.

Abg. Bürlin (nl.): Es war überraschend, daß der Reichstag, nachdem die Budgetkommission die Position einstimmig genehmigt hatte, hier im Plenum anders entschieden. Ich bitte Sie, meinen Antrag, der wieder den zwanzigsten Rath bewilligen will, anzunehmen, schon im Interesse der Autorität der Budgetkommission. Der Beschluß des Plenums hier, der nur mit geringer Majorität gefaßt ist, wäre eine flagranter Ungerechtfertigkeit.

Abg. Müller (Gagau, fr. Sp.) hält den Ausbruch „flagranter Ungerechtfertigkeit“ für zu weitgehend, ist aber auch für den Antrag.

Abg. Lingens (Str.) empfiehlt ebenfalls den Antrag. Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Abg. Dr. Bachem (Str.) empfiehlt einen Antrag Grafen, der Reichstanzler zu ersuchen, in eine Prüfung der Frage, eintreten zu wollen, inwieweit die dienstliche Stellung der Post- und Telegraphenassistenten verbessert, insbesondere eine Gleichstellung mit den Militärassistenten in der Zulassung zum Sekretärsexamen und eine Beförderung in der definitiven Anstellung derselben durchgeführt werden kann.

Abg. v. Kardorff (Sp.) erklärt sich gegen diese Resolution.

Abg. Graf Dröla (nl.) empfiehlt hinter Telegraphenassistenten die Worte „und Postverwalter“ einzuschließen.

Abg. Baehne (Str.) ist damit einverstanden.

Abg. Müller (Gagau) erklärt sich ebenfalls für diese Resolution.

Abg. Hammerer (nl.) ist der Ansicht, daß man die Resolution gut annehmen könne, ohne sich irgendeine zu präjudizieren.

Abg. v. Leipziger (Konf.) hält die Resolution nicht für zweckmäßig, da der Reichstag in dieser Sache nicht kompetent sei. Man solle der Postverwaltung die Regelung dieser Angelegenheit überlassen.

Darauf wird die Resolution gegen die Stimmen der Konservativen angenommen.

Abg. Schmidt (Marburg, Str.) beantragt, die Summe für das neue Postgebäude in Deutsch-Krone abzugeben und empfiehlt, für das nächste Jahr ein billigeres Projekt ausarbeiten zu lassen.

Staatssekretär Dr. v. Steffan macht darauf aufmerksam, daß Deutsch-Krone, wenn es auch wenig Einwohner habe, doch für den Verkehr ein wichtiger Punkt sei und daß daher viele Beamten dort notwendig seien und auch ein angemessenes Gebäude.

Abg. Graf Bimburg-Strum (Konf.) hat die Meinung, daß die Postverwaltung die Tendenz habe, dem Lande zu gehen, wie man luzurrisch bane. Man sehe nur das neue Gebäude in der Marinerstraße an! Seiner Ansicht nach müßte eigentlich eine Zulassung vorhanden sein, die die Postverwaltung bei ihren Bauten kontrolliere. Betreffs Deutsch-Krone könne er nicht kontrollieren, ob der Neubau billiger gemacht werden könne, und darum könne er auch nicht dem Antrage Schmidt zustimmen.

Abg. Schmidt (Marburg, Str.): Der Graf Bimburg-Strum ist immer dabei, wenn über luzurrische Bauten gellagt

... (Text continues with news and reports from various regions, including mentions of military movements and local events.)

... (Text continues with news and reports, including mentions of political events and local news.)

Preussischer Landtag.
Abgeordnetenhaus.
 37. Sitzung vom 15. März.
 11 Uhr. Am Ministerlich: Zieten u. A.
 Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Beratung des Sekundärbahngesetzes.
 Dasselbe wird nach kurzer Debatte angenommen mit folgenden von der Kommission beantragten Resolutionen:
 Die Regierung zu ersuchen, eine Veränderung der bisherigen Verfahrensweise bei der Beauftragung der Bauführer zu den Grenzvertheilungen bei dem Ausbau von Nebenbahnen in Erwägung zu ziehen.
 Darauf erledigte das Haus eine Anzahl von Petitionen.
 Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.
 Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. 3. Beratung des Sekundärbahngesetzes und einer Reihe kleinerer Vorlagen, Petitionen.
 Schluß 12 1/2 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterthunenen ein Zubehörs aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebenen, vom 14. Januar 1894. (Reichs-Gesetzblatt Seite 107.)

Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Diejenigen Verwunden des Soldatenstandes und Weanten des Meeres und der Marine, welche in Folge ihrer Verwundung an den von Preußen seit 1870 geführten Kriegen inwieweit und zur Fortsetzung ihrer Unterthunenen bezugsweise zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unfähig geworden, sind zu den aufzubringenden Gehältern fortlaufende Zuschüsse bezugsweise derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zufließen würden.

§ 2. Die Zuschüsse (§ 1) fließen den Verwunden gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1874 nicht Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3. Den Hinterbliebenen von Verwunden an den im § 1 genannten Kriegen sind, sofern diese letzteren Verwunden im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterhaltungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bestimmungen — in Grenzen der Höhe, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Verwunden an den im § 1 genannten Kriegen, welche an der ihre Invalidität bedingenden Verletzung verstorben sind, können solche Unterhaltungen zugewendet werden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der kaiserlich-preussischen Armee sowie auf deren Hinterbliebenen Anwendung.

§ 5. Eine Verordnung für die Zeit vor dem Eintritte der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes legende Zeit ist auszufüllen.

§ 6. Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden. Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Bescheid unter den im dritten Theile des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275 ff.) vorgesehene Maßgaben statt.

§ 7. Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Zubehörsfonds zu betreiben. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Rechnungsmittel dürfen aus dem Reichs-Zubehörsfonds bis zum Höchstbetrage von 1,250,000 Mark flüssig gemacht werden.

§ 8. Dem Königlich Preussischen wird zur Befriedigung der nachstehenden Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des jährlichen Ueberschusses für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebenen, im Verhältnis der kaiserlich preussischen Armee zum Reichsheere, bemisst.

§ 9. Der Eintritte der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Unserlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bekräftigten Unterschrift des Reichspräsidenten am 14. Januar 1894.
 Ergelben Berlin im Schloß den 14. Januar 1894.
 (L. S.)

Wilhelm.
Graf von Capriv.

Kriegsministerium. Berlin, den 25. Januar 1894.

Ausführliche Bestimmungen
 zu dem Gesetz vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterthunenen an Zubehörs aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebenen.

A. Offiziere, Unteroffiziere und Beamte.

§ 1 u. 2. Die Zuschüsse fließen auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes, in Folge der Kriege vor 1870 inwieweit und zu dem Gehalt der Offiziere, Sanitätsbeamten und Weanten vom 1. April 1893 ab anfänglich sind, werden denselben von der Pensionsabteilung des Kriegsministeriums angewendet werden, ohne daß es diesfalls zunächst eines besonderen Antrages seitens der Befehlshaber bedarf.

Bei der großen Zahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämtlich vor Ende März 1894 zu befristigen.

Diejenigen vorgenannten Offiziere etc., denen über die Anweisung ihrer ihnen verwehrt zuzulassenden Gehältern bis Ende März 1894 noch keine Mitteilung zugegangen ist, werden sich jedoch in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abteilung wenden.

B. Militärpersonen der Unterlassen.

§ 3 u. 4. Die Höhe der Zuschüsse, welche den Zubehörs aus den Kriegen vor 1870 zu den bisherigen Zubehörs-Gehältern zu gewähren sind, ergibt sich aus dem Wechseltage der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionzulagen.

Zur Ermittlung des Zuschußbetrages sind sowohl in Anbetracht zu bringen:

- a) die dem Grade der Erwerbsfähigkeit entsprechende Pensionklasse,
- b) die Kriegszugzeit,
- c) die Verwundungszulagen,
- d) die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsgelds.

§ 5. In dem Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 § 2 Pensionen, in dem Gesetze vom 6. Juni 1865 nur 4 bezugsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1874 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionzulagen.

Die Anrechnung des Zuschußbetrages ist zunächst festzustellen, in dem Maße, in dem die Pensionen der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionzulagen zu den Pensionen der nach dem Gesetze vom 6. Juni 1865 nur 4 bezugsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1874 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionzulagen zu berechnen sind, wenn die Pensionen, neben

... (Text continues with news and reports, including mentions of political events and local news.)

... (Text continues with news and reports, including mentions of political events and local news.)

... (Text continues with news and reports, including mentions of political events and local news.)

... (Text continues with news and reports, including mentions of political events and local news.)